



Feuerwehrreglement

der gemeinsamen Feuerwehr

Birmenstorf - Mülligen

Die Gemeinderäte von Birmenstorf und Mülligen,
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes,
beschliessen:

A. Allgemeines

§ 1

Bezeichnung von Personen Sämtliche Funktions-, Chargen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt von Baden bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehrkommission ¹ Die Definition der Kommission, ihre Wahl und Kompetenzen sind in § 5 der Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr Birmenstorf-Mülligen geregelt.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.

³ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Feuerwehrkommandant
- b.) Vizekommandant
- c.) je ein Mitglied des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden
- d.) Materialverwalter
- e.) Aktuar
- f.) Vertreter der Mannschaft

D. Löscheinrichtungen

§ 6

Löscheinrichtungen Wo auf dem Gebiet der beiden Gemeinden die Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen, meldet dies die Feuerwehrkommission dem betreffenden Gemeinderat. Dieser hat die nötigen Massnahmen gemäss § 17 des Feuerwehrgesetzes zu treffen.

E. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend AVA genannt.
² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Alarmwesen, Dienstbereitschaft

§ 8

Dienstbereitschaft,
Alarmwesen ¹ Die Kontrolle der Alarmeinrichtungen und die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Löscheserveauslösung ist regelmässig vorzunehmen. Die Kontrolle der Hydranten und der übrigen Löscheinrichtungen hat jährlich zu erfolgen.
² Für die Feuerwehralarmstelle besteht eine schriftliche Anweisung für die Notalarmierung.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9

Ausbildung ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVAs sowie des erstellten Arbeitsprogrammes.
² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 10

Übungsdienst ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
² Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
³ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 11

Branddienst,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

H. Kontrollwesen

§ 12

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindeverwaltung der jeweiligen Wohngemeinde.

§ 13

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 14

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben.

I. Versicherung

§ 15

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Versicherung der Gemeinden ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 16

Bussen

¹ Pro Dienstversäumnis wird eine Busse in der Höhe des ausbezahlten Übungssoldes verfügt, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

² Bei ungenügendem Übungsbesuch können die Gemeinderäte den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen verfügen.

L. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinde Birmenstorf vom 9. September 1997 und dasjenige der Gemeinde Mülligen vom 12. Mai 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das AVA in Kraft.

Gemeinderat Birmenstorf

5413 Birmenstorf, 17. November 2003

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

E. Saner

S. Krucker

Gemeinderat Mülligen

5243 Mülligen, 17. November 2003

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

HU. Bracher

A. Schelldorfer

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

5001 Aarau,

Der Direktor:

Dr. R. Eichenberger